

# RS OGH 1973/10/9 3Ob174/73 (3Ob175/73, 3Ob176/73)

JUSLINE Entscheidung

⌚ Veröffentlicht am 09.10.1973

## Norm

ABGB §142 Hc

AußStrG §16 BIII2g

AußStrG §19

## Rechtssatz

Die Partei muß einem in einer Entscheidung gegen sie gerichteten Auftrag zuwiderhandeln. Ist beschlußmäßig das Besuchsrecht in den Räumen der Gesellschaft "Rettet das Kind" auszuüben, enthält der Gerichtsbeschuß aber nicht den Auftrag an die Mutter, die Kinder an den Besuchstagen dorthin zu bringen, so vereitelt die Mutter das Besuchsrecht nicht, wenn sie die Kinder nicht dorthin schickte. Eine deswegen verhängte Ordnungsstrafe ist offenbar gesetzwidrig.

## Entscheidungstexte

- 3 Ob 174/73

Entscheidungstext OGH 09.10.1973 3 Ob 174/73

## European Case Law Identifier (ECLI)

ECLI:AT:OGH0002:1973:RS0087915

## Dokumentnummer

JJR\_19731009\_OGH0002\_0030OB00174\_7300000\_001

**Quelle:** Oberster Gerichtshof (und OLG, LG, BG) OGH, <http://www.ogh.gv.at>

© 2026 JUSLINE

JUSLINE® ist eine Marke der ADVOKAT Unternehmensberatung Greiter & Greiter GmbH.

[www.jusline.at](http://www.jusline.at)